

Friedrich Christian Lesser

**Gedancken von dem Flämingischen Rechte und Güthern in der güldenen Aue
ohnweit der Kayserlichen fr. Reichs-Stadt Nordhausen gelegen**

Nordhausen: Cöler, 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816835365>

Druck Freier  Zugang





211-15
211-24

39. 6

J. B. 1164¹⁻²

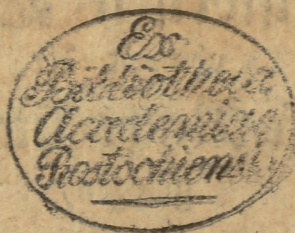
Bedancken
von dem
Slämingischen
Rechte und Sühern

in der
gülden **Aue**
ohnweit der
Kayserslichen fr. Reichs-Stadt Nordhausen
gelegen,
mitgetheilet
von

Friedrich Christian Leßern;

Des Predigt-Amtes in der Stadt Nordhausen Seniore, der
Kirche St. Jacob und Martin Pastore, der Kaysersl. Academie der
Naturforschenden, wie auch der Königl. Preußl. Gesellschaft
der Wissenschaften zu Berlin, und der Königl. Groß-
britt. Gesellschaft der teutschen Sprache zu
Göttingen und Bremen
Mitgliede.

Nordhausen verlegt Johann August Eöler, 1755.



Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

W E R R N

Anton Friedrich

von Zeulwitz,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Nottleben,
Eichicht, Löhma und Munschwitz etc,

Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen
Hochbetrauetem Geheimden Rathe, Hochverordnetem
Cantler, und Hochansehnlichen Präsidenten derer
Hochlöbl. Regierungs- und Consistorial-Colle-
gien zu Franckenhaußen, wie auch Hochbe-
stalltem Amts-Hauptmann der
Aemter Heringen und
Strausberg,

seinem Gnädigen Herrn,

als einem scharfsinnigem Kenner
nicht nur der allgemeinen und bürgerlichen,
sondern auch insonderheit der Rechte
der Untern-Schwarzburg-Rudolstädtischer Herrschaft
übergiebt

zum Zeugnisse seiner unterthänigen Hochachtung
diese Blätter

auf DEM hohen Geburths-Tage
den 29 Jenner 1750,

und bittet den allmächtigen Herrn,
der Jahre und der Tage,

daß Er DEM theuren Lebens-Jahre
mit allem geistlichen und leiblichen Wohl
bis in das späteste Alter crönen wolle,

DEM

unterthäniger Diener

der Verfasser.



§ I.



Es ich vor einiger Zeit in einer gewissen Sache des ehemahls berühmten Rechts-Gelehrten zu Tübingen, D. Christoph Besolds Thesaurum Practicum nachschlug, fand ich ohngefahr den Titel: Flämisch-Gut. Weil nun dergleichen Flämische Güter in der benachbarten güldnen Aue liegen, und unter die alte Seltenheiten dieses Landes-Striches gehören, von erwehnten Doctor Besold aber nicht hinlänglich genug beschrieben worden; so habe ich geglaubt, solchen Gelehrten, die sich um dergleichen bekümmern, eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn ich davon eine genauere Nachricht ertheilte. Ich will also so wohl derselben Beschaffenheit, als auch ihren vermuthlichen Ursprung beschreiben.

§. II) Einige von diesen Gütern liegen bey der Stadt Heringen, welche eine Meile von Nordhausen entfernt ist, und haben dieß besondere Recht, das Flämische Recht genant, welches auf denselbigen hastet. Es sind solche in der Heringischen Flubr folgende: (1) im Eller, oder wie einige reden, in den Ellern, worüber ein sonderlicher Aufseher bestellet ist, so der Eller-Schulke genennet wird, (2) im Breiten Lande, an diesem und vorigen Ort ist lauter Länderey, (3) in und vor dem Horne, woselbst Land und Wiesen sind, und worüber auch ein besonderer Aufseher bestellet ist, welchen man den Horn-Schulken nennet. In Heringen werden besagte Länder, wenn eines von den Ehegatten der Besitzer stirbet, durch einen so genanten Flämingschen Kirchgang aufs neue in Lehne genommen.

nommen. Diese Kirchgänge werden in der Woche auf die Tage, da geprediget wird, gehalten. Wer nun allein Ellerland besizet, und davon einen Kirchgang zu halten vorhabens ist, muß solches dem Pfarr und dem Eller-Schulzen anzeigen, welcher Schulze denn drey vom Rathe darzu verordnete Fläminger, so alle mahl Rath's-Cämmerer sind, bestellen, die allemahl auf den angedeuteten Predigt-Tag in der Kirche erscheinen müssen. Der Kirchner muß um 7 Uhr mit den Glockenschlage ausläuten, sonst mus er ein Stübichen Wein Straffe geben. Alle, so zu der Flämingschen Mahlzeit sich einfinden wollen, müssen erst mit in die Kirche kommen, und wenigstens anter dem ersten Liede: Kom heiliger Geist, da seyn, sonst kostet es einen jeglichen, der unter gedachten Liede sich nicht einfindet, ein Stübichen Wein. Wenn nun der Gottesdienst ganz aus ist, wird ein christlicher Gesang gesungen, unter welchen singen der Schulze vorangehet, demselben folgen die 3 Fläminger, und darauf derjenige, so den Kirch-Gang hält mit seiner Frauen, gehen um den Altar und opfern auf demselben, welches Opfer derjenige, so geprediget, als ein Geschenk bekömmet, worauf sie zur Kirche hinaus gehen, und legen sodenn der Schulz und Fläminger vor der Kirche einen Glück-Wunsch ab an dem Kirchgänger, und gehet jeder nach seinem Hause. Sobald nun darauf die Glocke 12 schlägt, muß der Kirchgänger den Tisch gedecket, und auf selbigen gesottene Hüner stehen haben, in welcher Zeit zugleich die 3 Herren Geistlichen, der Schulze mit 3 Flämigern, und die 3 Schulbedienten in des Kirchgängers Behausung sich auch einfinden müssen. Wenn von einem hierwieder gehandelt wird, muß derselbe eine gewisse Straffe erlegen nach dem Ausspruche der Versamleten. Wenn nun die Mahlzeit verrichtet, muß der Kirchner aufstehen, benebst dem Kirchgänger, und dessen Frau in ihren Mänteln, vor dem Tisch erscheinen, und lieset der Kirchner den aufgesetzten Kirchgangs-Brief öffentlich ab, welcher also lautet:

S. III) Zu wissen

Demnach ein Singulare jus consvetudinarium, das Flämische Recht genannt, vermbge dessen ein jedweder Haus-Wirth, welcher in hiesigen Feld und Fluß, und zwar vor dem Horn, in dem Horn, hinter dem Horn, wie auch in Breiten-Land und im Eller gelegenes Land oder Wiesen besizet, und verehliget ist, um dieses seines Ehr-Standes einen Kirch-Gang zu halten schuldig, wenn er anders nicht in gnädigster Herrschafft Straffe
dei,

die sich auf den dritten Theil sothaner Länderey und Wiesen erstrecket, be-
 kannter massen verfallen will, von undencklichen Jahren hieselbst intro-
 duciret, und bis daher unausgesetzt exerciret worden; und denn heut un-
 ter gesetzten Dato auch der N. N. (hier wird der Name und Titel des Kirch-
 gängers gesetzt) mit dessen Frau Ehe-Liebsten, ein solch jus observiret,
 und ubralten Gebrauch nach ihren sämtlichen Flämingischen Grundstücke,
 an obbenannten Orten, mit einem so genannten ganzen Flämingischen Kirch-
 gange, bey Gott Lob! gesunden Tagen, zur Kirche, und Strassen ver-
 kirchgangen, und die gewöhnliche Kirchgangs-Pflicht allerseits völlig be-
 obachtet, und realiter präktiret haben: Als ist wohlermeldten Herrn N.
 und dessen auch gedachten Frau Eheliebsten dieses zur Bescheinigung alles
 dessen in Gegenwart eines Hochwohl-Erwürdigen Ministerii allhier als
 S. T. Herrn N. N. Pastoris Primarii, S. T. Herrn N. N. Archi-Diaconi,
 und S. T. Herrn N. N. Diaconi. Wie auch E. E. Rath's hiesiger Stadt
 hierzu bestätigten Horn- und Ellern-Schulzen, als Herrn Cämmerer
 N. N. und Herrn Cämmerer N. N. und der dreyer Horn-Fläminger, nemlich
 Herrn Cämmerer N. N., ingleichen Herrn Cämmerer N. N. und N. N., als
 Bevollmächtigten in Ermangelung eines Horn-Flämingers (ist aber der
 dritte Horn-Fläminger da, so wird dessen Name gesetzt) und zugleich
 dreyer Eller-Fläminger Herrn Cämmerer N. N. Herrn Cämmerer N. N.
 und Herrn N. N. als bevollmächtigten in Ermangelung eines Eller-Flä-
 mingers, wissendlich und wohlbedächtlich ausgestellt worden. Aller mas-
 sen die hernach stehende drey Herrn Schul-Collegen diesen Actum mit-
 telst eigenhändiger Unterschrift attestiren und bezeugen. So geschehen
 Heringen am N. Tage Monats N. warder Montag nach (hier wird der
 vorhergehende Sonntag genennet) des N. N. Jahres nach Jesu Christi
 Geburt.

N. N. Rect.
 N. N. Cantor,
 N. N. Aedit.

§. IV) Hierauf stellet solchen der Kirchner dem Kirchgänger zu,
 welcher sich bedancket, und denen andern beyden Herrn Geistlichen, wie
 auch dem Kirchner nach seinem Belieben, doch daß es nicht unter einem
 Kopf-Stücke sey, ein Geschenk giebet. Hierauf setzen sie sich wieder
 nie

nieder, und müssen die Zusammengekommene mit einer Music oder einem lustigen Gespräch sich noch eine Zeitlang ergötzen, welches ein halber Flämischer Kirchgang genennet wird. Bey solchen müssen 2 warme Essen, zweyerley Fische, zweyerley Braten seyn, und ein jeglicher bekömt eine Prehel anderhalb Pf. schwer. Ein jeder darf so viel Gäste bitten, als er will, nur kein Frauenzimmer. Wenn nun einer im Breiten Lande, in und vor dem Horne Länderey oder Wiesen hat, geschlehet die Bestellung bey dem Horn-Schulken, welcher auch die ihm zugeordnete drey Fläminger zu sich nimmt, sonst wird es in allen dem vorigen gleich gehalten, und wird solches ebenmäßig ein halber Kirchgang genennet, weil nur eine Mahlzeit ausgerichtet werden darf, es wäre denn, daß jemand aus Höflichkeit den Abend wieder eine Mahlzeit geben wolte. Wann aber einer unter beyden Schulken liegende Gründe hat, so werden selbige beyde auf einmahl angesprochen, und der Kirchgänger muß sie speisen, wie vor erzehlet, doch muß des Abends wieder eine Mahlzeit gegeben werden. Bey der Zusammenkunft sind alsdenn die drey Herrn Geistlichen, der Eller-Schulke mit 3 Flämingen, und die 3 Schuldiener, in welcher Segenwart der Kirchgangs-Brief verlesen wird: Wann nun der Kirchgangs-Brief beantwortet, stehet jeden frey nach Hause zu gehen, und gegen die Abendmahlzeit sich wieder einzustellen, wobey dieses in acht zu nehmen, wenn die zusammen gekommene alle von einander gehen, daß keiner bey dem Kirchgänger mehr ist, so ist dieser das Abend-Brodt zu geben nicht schuldig, wenn sie sich gleich wieder einfinden wolten, deswegen allezeit eine Person bey dem Kirchgänger verbleibet, biß das Abend-Brodt wieder ausgerichtet wird, und wird solche Ausrichtung ein gancker Flämischer Kirchgang genennet.

S. V) Welche verchlichte Personen, sie mögen wohnen, wo sie wolen, Flämingsche Häuser, Länderey, oder Wiesen erblich besitzen, und vorbeschriebener massen weder gancke, noch halbe Kirchgänge gehalten, und von ihnen eines verstorbet, fällt Gnädiger Herrschafft von solchen Flämischen Gütern der 3te Theil anheim, doch stehet dem überbliebenen Ehegatten frey, ob er den 2ten Theil schätzen lassen, und mit Gelde wieder an sich lösen will. Wenn aber eine ledige Person Flämingsche Güter hat, ist sie zwar solche zu verkirchgängen nicht verbunden, wenn sie aber sich selbige an gehörigen Orten nicht läßet zuschreiben, und verstorbet, ist der 3te Theil gleichfalls Gn. Herrschafft, oder des Verstorbenen nächsten Erben mögen
sol

solche wieder an sich lösen. So lange nun die verhehlchten Personen bey-
 sammen leben, und vorbebeschriebener massen einen Kirchgangs-Brief er-
 halten haben, mögen sie die Flämingische Gründe an sich lauffen, so viel
 sie wollen, und ihr Vermögen sich erstreckt, und haben sie ferner einen
 Kirchgangs-Brief zu schaffen nicht nöthig, auch so gar, wenn schon ein
 Ehegatte verstorbet, kann der Überbleibende, so lange er in Wittwen-Stan-
 de bleibet, einen neuen Kirchgang zu halten, oder neuen Kirchgangs-Brief
 an sich zu lösen, nicht angehalten werden; so bald aber der überbleibende
 Ehegatte zum andern mahl sich verheyrathet, und nicht wieder einen Kirch-
 gang hält, oder einen Kirchgangs-Brief an sich bringet, und solches Band
 durch den Tod wieder zerrissen wird, fällt der zte Theil oder Werth an Gn.
 Herrschafft. Wenn zwey ledige Personen einander heyrathen, und in
 währenden Ehestande Flämingische Güter, auf was masse es wolle, erblich
 überkommen, Kinder mit einander zeugen, eines von ihnen beyden stirbet,
 und die Überbliebene zur andern Ehe schreiten will, ist solche schuldig, so
 viel von Flämingischen Güthern vorhanden, mit ihren Kindern, deren ei-
 nes, oder viel seyn mögen, gleich zu theillen, und die eine Helfte, so den Kin-
 dern zukommt durchs Loos wieder unter die Kinder vertheilen zu lassen,
 damit jedweden Kinde, die ihm zukommenden Flämingischen Stücke kön-
 nen zugeschrieben werden. So lange nun die Kinder vom Vater und
 Mutter ernehret werden, bleibet der usus fructus solcher Flämingischen
 Güther bey ihm oder ihr, ausser dem hat das Kind, so es mündig, mit sei-
 nen Flämingischen Theile Macht, seines Gefallens nach zu walten.

S. VI) Wenn einige Irrung wegen der Flämingischen Güther
 entstanden, so sind die ältesten Fläminger von Heringen, Görzbach, und
 Berge zusammen gefodert worden auf einen kleinen Wiesen-Platz bey der
 güldenen Au-Mühle gelegen, und haben über solche Streitigkeiten ein
 Urtheil gefället, so ein Flämingischer Spruch ist genennet worden, welcher
 in einem oder andern Schöppenstuhl vor gültig erkannt worden, weisen in
 solchen Sprüchen, daß es bey vorigen Begebenheiten auch also gehalten
 worden, die Fläminger nahmentlich angeführet haben.

S. VII) In der Görzbachischen Fluhr, welche 3 Stunden von
 Nordhausen entfernet und zwischen Heringen und Kelbra lieget, ist auch
 Flämingische Länderey, und werden die Dertter benennet: in den Sen-
 ker am Korn-Wege oben in den Wehren, hinter den Wehre, in der
 B Pfan

Yfanne, am Riethwege, gegen die Pflanz-Gärten, in der Huße auf dem Helm, gegen den Patschwinckel, und dem Wehre, auf der hohen Laßen, hinter dem Kirchhoffe, der Mühlhoff und gegen N. N. Garten. Es find auch 46 Häuser in Dorfe Görsbach dem Flämingischen Rechte unterworfen. Ferner ist in der Görsbachischen Stuhr am Flämingischen Land und Wiesen belegen: unten in den Wehren an der Sandsfurth, an den Wiesen in Vorriethe, an der kalten Wiesen, und in der Priplihen, im langen Rieth, von welchen Dörthern nachher Berga der Flämingische Kirchgang gehalten wird. Ahier werden die Flämingischen Kirchgänge auch auf die Tage, wenn in der Woche geprediget oder der Bethstunde gehalten wird, angestellet, und muß vorher der Kirchgänger, er sey ein würcklicher Unterthan oder Fremder, den Pfarr und Amts-Schulzen, und daß dieser die dazu gehörigen Personen bestellen lasse, ansprechen. Nach geendigten Gottes-Dienste geht hinter dem Schultheissen und Flämingern der Kirchgänger benebst seiner Frauen um den Altar, und opfern auf denselben, welches Opfer-Geld der Pfarr zu sich nimt, nachgehends steht dem Kirchgänger frey, entweder 2. Mahlzeiten zu geben, wozu der Pfarr, Diaconus, Schultheiß, die Vorstehen, Schulmeister und der Dorfknecht gebethen werden, und muß bey der Mittags-Mahlzeit, wenn die Glocke zehen schläget, das erste Gerichte auf dem Tische stehen, es sind aber die Versamleten befugt das Bier zuvor zu kosten, wenn nun solches tadelhaftig ist, haben sie Macht davon zu gehen, und hilfft dem Kirchgänger der Kirchgang nichts, verbleiben sie aber bey dem Kirchgänger, muß nach geendigter Mahlzeit der Kirchner aufstehen, den Kirchgangs-Brief, welcher von dem Pfarr, Diacono, dem Schultheissen, und denen vier Vorstehern unterschrieben wird, öffentlich verlesen, und selbigen im Nahmen Gn. Hertschafft dem Kirchgänger überantworten: Hierauf mögen die Zusammengekommene wieder nach Hause gehen, (doch daß einer oder zwey bey dem Kirchgänger verbleiben, weil derselbe sonst die Abendmahlzeit zu geben nicht verbunden) biß gegen 2 oder 3 Uhren, da die Abendmahlzeit wieder angehet: Will aber der Kirchgänger die Abendmahlzeit nicht ausrichten, stehet ihm frey, davor 1 Ehl. und einen Kuchen zu geben, auf diesen Fall bekommt von dem Thaler der Pfarr 3 Gr. der Capellan 3 Gr. der Schultheiß 3 Gr. die Vorstehen jeder 3 Gr. der Schulmeister 1 Gr. 6 Pf. und der Dorfknecht 1 Gr. 6 Pf.

6 Pf., wie auch von dem Kuchen jeder seinen Theil. Auch wird von diesem Kuchen des Kirchgängers Frauen ein Stück gegeben, und wird aus der Gemeinde Register ein Dreyer drauf geleyet, und selber nebst einem Glück-Wunsch überreichet. Doch ist die erste Arth der Mahlzeiten abkommen, und jezo wird nur das Geld gegeben, welches in der Schencke in der Herren-Stube geschicht.

S. VIII) Im Bergischen zwey Meilen von Nordhausen nach Rosta zu, liegen auch Flämingische Güther, und werden in derselbigen Fluhr die Derter folgender Gestalt benahmet: Das Borrieth, worinnen begriffen der Sündforth, so Land ist; die kalte Wiesen, so Arth-Acker und Wiesen; die Pipliken, so Wiesen; die Sörsbachische Seid-Wand, so Land; in den Werthen, ist Land; hinter der Mühle, ist Land; in den Morgen, sind Wiesen; an der kurzen Wiesen, ist Land; am Hermans-Wege, so Land und Wiesen; in der Mühl-Wiesen, ist Land; ein kleiner Ort, der Karn genant, ist Wiesen; auf dem Nieth-Graben, stoffet auf die Helm und ist Land; das Sörsbachische Borrieth, so mehrentheils Wiesen und etwas Land; ein kleiner Ort Litzgenwenda genant, ist Land. Ferner das Flämingische Landrieth, so Arth-Ackers und Wiesen; fänget sich über den Haser-Stücken an, und wendet bey der güldenen Au-Mühle an dem Mühlwege, so nach Aufeben gehet, und gehet bis an den Kirchhof, so ein kleiner Ort, woselbst der Flämingische Spruch gehalten wird, so am Ende stößet gegen die Au-Mühle, und sind folgende Derter darinnen begriffen: Von der Helm bis an den Föckels-Graben, unter und über den Thier-Garten, gegen oder über der Kuhfarth, unter und über den Himmel-Garten, unter dem Ochsen-Phule, gegen dem Kessel-Sumpfe, über dem Milch-Platze, unter und bey der güldenen Au-Mühle, gegen dem Eulen-Loche. An diesen jekt benahmeten Dertern ist Acker und Wiesen, die Pfaffen Wiese ist nur ein Stück; ein Ort Crimderoda, genennet, ist Land. Hieselbst werden die Flämingischen Kirchgänge also gehalten: Wer daselbst wohnt, und an einem oder mehr Derthern, so unter dem Bor und Langen-Nieth begriffen sind, Länderey und Wiesen hat, hält einen ganzen Kirchgang, und giebt auf 2 Tage 3 Mahlzeiten, als den ersten Tag 2 und den andern eine, und werden darzu eingeladen des Langen
 B 2 Rieths

Nieths Schultheiß, wie auch des vorigen Jahres gewesener Borrieths Schultheiß, so die Rechnung geführet, ingleichen der Cantor, der Dorfs Rucht, und einer von des Kirchgängers Anverwandten. Über solche Ausrichtung muß der Kirchgänger noch geben 12 Gr., wovon die Schultheißen bekommen 4 Gr. um daß sie den Kirchgangs-Brief, so unter Ausdrückung des Amts Siegels und des nachher Kelbra zu den Gerichten verordneten Beamten eigenhändige Unterschrift verfertigt wird, im Amte ablängen, und davon an Gebühren 8 Gr. entrichten. Wer aber nur an einem oder mehr Dörthern, so unter dem Langen- oder Borriethe belegenen Länderey und Wiesen hat, giebt einen halben Kirchgang als zwei Mahlzeiten, und am Gelde halb so viel als vorgemeldet.

§. IX) Wann untersucht billig, woher doch dieses besondere Recht seinen Ursprung habe. Einige a) wollen dasselbe von denen Römischen Götzern-Dienern, so Flamines genennet worden, herleiten. Sie geben vor, der Römer Drusus sey mit seinem Kriegs-Volcke biß in diese Gegenden gedrungen, und gleichwie er das Schloß Küßhausen erbauet, also hätten auch die Römischen Pfaffen den Abgott Püstrich auf die Rothenburg gebracht, und daselbst ihren Gözen Dienst angerichtet, da ihnen dann besagte Flämingsche Güther, zu ihrer Besoldung wären angewiesen worden, mit welchen sie andere belehnet, welche aber auf solche Art in ihren Gözen-Kirchen die Lehn hätten nehmen müssen, dahero es auch noch in dem Kirchen geschehe. Allein zu geschweigen, daß es noch nicht bewiesen, daß die Römische Armee unter dem Drusus so weit herein in Teutschland biß in die güldene Aue gedrungen, so wird man noch weniger darthun können, daß die Flamines b) in diesen Krieges-Heere mit heraus kommen. Denn diese waren Gözen-Pfaffen, die in Rom und

a) D. Georg. Henning Behrens in f. curidsen Hartwald L. V. N. IV. pag. 159. Janfon, Torquatus, d. i. D. Joh. Titius in f. reds. Vormunde pag. 51. D. Imman. Weber, in Püstero veterum germanorum idolo. pag. m. 71.

b) Merula de sacerdot. Rom. C. II. Sam. Pitisci Lexic. antiquitat. romanar. Tom. 1, fol. 780.

und andern Städten ihren Sitz hatten, nicht aber mit zu Felde zogen. Weil nun diese Meinung weg fällt, so ist der nicht ungeschickte ehmalige Rector zu Franckenhausen Magister Johann Hoffmann c) auf eine andere Meinung gefallen, und hat muthmassen wollen, als ob das Flämingische Recht, vom Westphälischen Behm-Recht, oder Behm-Gericht herkäme, und meinet: man habe mit der Zeit das Wort verhudelt und an statt des Wortes Behm-Gerichte Flämingisch-Gerichte gesagt. Ein jeglicher aber siehet leicht, daß dieses alle weit gesucht sey. Er beziehet sich zwar auf das Flämingische Gerichte, so nach S. VI. auf einem kleinem Wiesen-Platze bey der Süldenener Au-Mühle von den ältesten Flämingern von Heringen, Börsbach und Berge gehalten wird, wenn wegen der Flämingischen Güther einige Irrungen entstanden. Allein es haben diese Gerichte mit den Westphälischen Behm-Gerichten keine Vergleichung. Denn diese letztern *) waren peinliche Halb-Gerichte, in welchen allerhand Criminal-Sachen in der Stille verhandelt wurden, da jene nur Civil-Sachen anbetreffen, und hätte er dieses aus des Pomarii Worten d) leicht abnehmen können, da derselbige ein solches Behm-Gerichte ausdrücklich ein peinliches Amt nennet.

S. X) Ich will meine ohnvergreiffliche Meinung von dieser Sache hier beybringen, wann jemand eine wahrscheinlichere oder bessere wird anführen können, will ich mich gern eines bessern belehren lassen. Ich halte nemlich dafür, daß dieses Recht von denen Bölschern, die Fläminger, (Flamingi) genannt, sich herschreibe. Diese Fläminger waren eigentlich Flandern, dahero noch heut zu Tage die Niederländer, in der Französischen Sprache Flamans heissen. Ob nun wohl die Frankosen heut zu Tage dieses Wort von allen Niederländern oder

c) In progr. de aureo arvo. Francoh. 1696. 4 ap. Joh. Christoph. Olear. in rer. Thyring. Synt. I. pag. m. 169.

*) Schottel. de antiquis German. jurib. C. XXIX. Joh. Burck. Menckenii Diss. de Feimeris Lips. 1707. 4. Christiani Thomasi Diss. de vera origine natura, progressu & interitu judicior. Westphalic. Halæ, 1711. 4.

d) In s. Nieder. Sächs. Chron. f. 19.

oder Nieder-Deutschen brauchen, so ist doch bekannt, daß in den alten Zeiten nur die Flanderer Fläminger [Flamingi] genennet, und denen andern Niederländern entgegen gesetzt worden, wie hernach aus dem Helmboldo erhellen wird. Wenn nun hier erweisen werde, daß nicht nur solche Fläminger ehedessen in hiesige Gegenden gebracht worden, sondern daß auch noch in Nieder-Deutschland gleiche Rechte, als die Flämingschen in der Süldeney Aue sind, beobachtet werden, so wird meiner Meinung eine grosse Stufe der Wahrscheinlichkeit davon zu wachsen.

S. XI) Daß nun in der Mitte des 12 Jahrhunderts der berühmte Durchtauchtige Herzog Heinrich in Bayern und Sachsen, welcher der Ruhm-würdige Stamm-Vater des noch iho in Seegen blühenden hohen Herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg gewesen, und dem seine Tapferkeit den Zunahmen eines Löwen erworben, in seinem Krieges-Heere nebst Holländern, Nieder-Sachsen, und Westphälern, auch Flanderer oder Fläminger in diese Gegenden geführt, solches berichten uns die Geschichte der damaligen Zeiten. Hiervon findet man eine Nachricht bey dem Helmboldo Bossovienti e) allwo Pridislaus die Sklaven solgender Gestalt anredet: Es ist euch allen bekannt, was vor Trübsale und Bedrückungen unserm Volcke von der gewaltigen Macht dieses Herzoges [nehmlich Henrici des Löwen] wiederfahren ist, welche er gegen uns bewiesen hat, und hat uns unser väterliches Erbe genommen, und in alle seine Grängen Fremdlinge, nemlich Fläminger und Holländer, Sachsen und Westphälinger und andere verschiedene Völcker eingeföhret. Daß nun diese Fläminger unter Herzog Heinrich den Löwen auch in die Nähe dieser Gegend gebracht worden, solches kann man aus besagtem Helmboldo f) wiederum abnehmen, wenn er schreibt: Nachhero hat Herzog Heinrich der Löwe ein großes Krieges-Heer gesamlet, und seinen Anverwandten Herzog

II.

e) L. II Chron. Slavor. C. 2.

f) L. II, C, IV.

Alberten, [welcher aus dem Anhaltischen Hause Ballnstadt war, und mit dem Zunahmen der Bär genennet wurde] Marggrafen des Westlichen Wenden und alle Tapfere aus Sachsen, zur Hülffe gerufen, daß er den Slaven das Ubel vergälte, so sie wieder ihn begangen hätten. Daß aber auch damahls besagter Marggraf Albert von Bär besagte Fläminger in sein Land genommen, und sie ihres Rechts damahls gebrauchen lassen, hat Christian Knaut (g) angemercket. Daß nun insonderheit Henricus der Löwe mit solchen seinen Völkern auch in diese Gegend kommen, erhellet daraus, weil dieser Herzog anno 1181. in Thüringen einfiel, und insonderheit in und um Nordhausen viel Verwüstung anrichtete h) und daß dazumahl von solchen Völkern einige sich um diese Gegenden gesezet, wird daraus wahrscheinlich, weil anno 1208. 8 Hufen Landes in dem langen Riehe zwischen Heringen und Kelbra gelegen, die Holländischen Hufen sind genennet worden. i) Haben sich nun Holländer allhier gesezet, warum solten es auch nicht die Fläminger, welche Heinrich der Löwe mit jenen hier her gebracht, gethan haben?

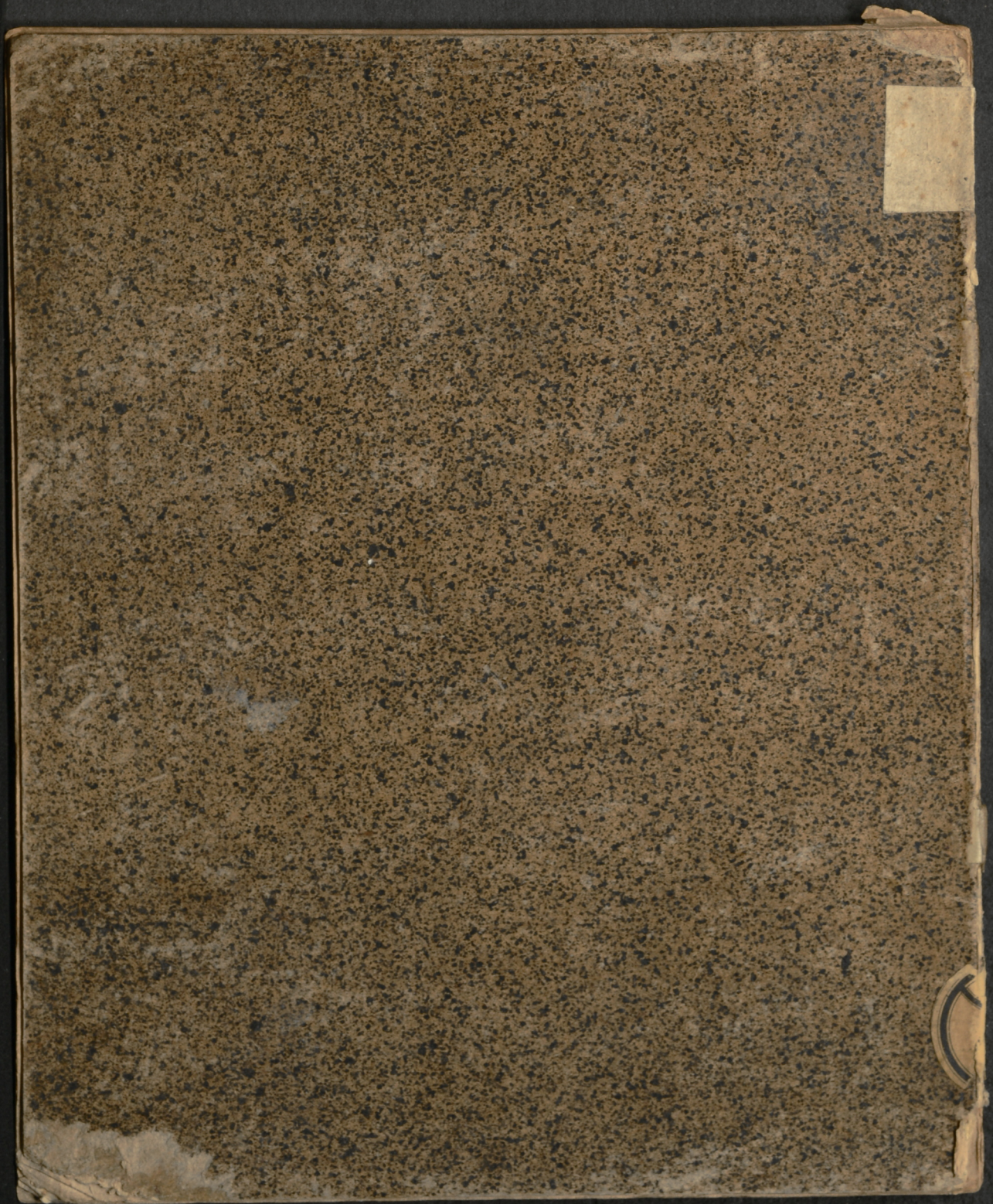
§. XIII) Wie es nun seine Gewisheit hat, daß allerdinges Fläminger in den mittleren Zeiten in die Gegend der güldenene Aue kommen, also haben sie auch damahls den Gebrauch des Flämingschen Rechtes von den Ober-Herren erhalten, gleichwie aus vorigen §. aus dem Verfahren Herzoges Alberts des Bärs abzunehmen ist. Weil nun diese im Schwange allhier gehende Flämingsche Rechte mit denenjenigen überein kommen, welche das ganze Nieder-Deutschland, ausgenommen Friesland, in der Gemeinschaft der Güther unter denen Ehe-Leuten, und in angezogenen Erb-Fällen gebraucht, wie solches bey dem Rechts-gelehrten Professor zu Leiden, Arnold Vinnio k) zu ersehen, so ist leichtlich zu gedencken, daß dieses von jenen abstamme.

g) In Antiquit. Comitatus Ballenst. & Ascaniens. Cap. XXIX. §. XXXI. pag. 129

h) Vid. m. historische Nachricht von Nordh. pag. 450. & quae ibi in not. citavi.

i) Eckstormii Chron. Walckenred. pag. 72.

k) Ad pr. Institut. de Societ. C. III.



her aus dem Anhaltischen Hause Ballnstädt war, und
 nen der Bär genennet wurde] Marggrafen des West-
 und alle Tapfere aus Sachsen, zur Hülffe geru-
 Sclaven das Ubel vergälte, so sie wieder ihn be-
 Daß aber auch damahls besagter Marggraf Albert von
 miuger in sein Land genommen, und sie ihres Rechtes
 Men lassen, hat Christian Knaut (g) angemercket.
 erheit Henricus der Löwe mit solchen seinen Völkern
 zend kommen, erhellet daraus, weil dieser Herzog anno
 gen einfiel, und insonderheit in und um Nordhausen
 g anrichtete h) und daß dazumahl von solchen Völk-
 um diese Gegenden gesehet, wird daraus wahrschein-
 1208. 8 Hufen Landes in dem langen Riehe zwischen
 bra gelegen, die Holländischen Hufen sind genennet
 ben sich nun Holländer allhier gesehet, warum solten es
 fläminger, welche Heinrich der Löwe mit jenen hier her
 haben?

Wie es nun seine Gemisheit hat, daß allerdings Flä-
 mingeren Zeiten in die Gegend der güldenen Aue kommen,
 ch damahls den Gebrauch des Flämingschen Rechtes
 Herren erhalten, gleichwie aus vorigen S. aus dem Ver-
 s Alberts des Bärs abzunehmen ist. Weil nun diese
 thier gehende Flämingsche Rechte mit denjenigen ü-
 welche das ganze Nieder-Deutschland, ausgenommen
 er Gemeinschaft der Sächser unter denen Ehe- Leuten,
 nen Erb- Fällen gebrauchet, wie solches bey dem Rechte-
 stor zu Leiden, Arnold Vinnio k) zu ersehen, so ist
 ncken, daß dieses von jenen abstamme.

antiquit. Comit. Ballenst. & Ascaniens. Cap. XXIX.

XXXI. pag. 129

m. historische Nachricht von Nordh. pag. 450. & qua
 in not. citavi.

formii Chron. Walckenred. pag. 72.

pr. Institut. de Societ. C. III.

* * * * *

